



!! Nutzung mobiler Endgeräte am JSG !! neue Fassung ab 27.10.2025

(Zur besseren Orientierung sind **in der Übergangsphase Änderungen und Ergänzungen** in rot gekennzeichnet.)

Sekundarstufe I – Für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 gilt:

- Das Handy befindet sich ausgeschaltet in der Schultasche. Eine Verwendung ist nicht gestattet!
- Im Unterricht ist die Handynutzung nur in Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die Lehrkraft erlaubt.
- **Smartdevices** (Smartwatches usw.) sind **nur im offline-modus gestattet** – Eine Nutzung als mobiles Endgerät kann zum Einziehen des Gerätes führen (s.u.)
- **Im Notfall können Eltern oder Notfallkontaktpersonen telefonisch vom Sekretariat aus erreicht werden.**
- Die Verwendung von eigenen Tablets ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden. In der Klasse 10 beginnt nach den ZP10 die Einarbeitung in die Nutzung eigener Tablets nach Einbindung in das MDM.
- Zur Nutzung im Unterricht stehen schuleigene Tablets zur Verfügung

Für Sek I und Sek II gilt:

- **Die Anfertigung von Bild- und/oder Tonaufnahmen im Unterricht ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der Lehrkraft nicht gestattet und kann zu erzieherischen oder Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG führen.**
- **Bei Klassenarbeiten und Klausuren werden alle Smartdevices, Handys und Uhren in der Schultasche verstaut. Die Taschen werden zusammen mit der Jacke vorn im Unterrichtsraum abgestellt. Ausnahme ist das als mathematisches Hilfsmittel zugelassene i-pad in der Sek II.**

Sekundarstufe II – Für alle Schülerinnen und Schüler der Klassen EF bis Q2 gilt:

Nutzung erlaubt:

- **Das i-pad ist verpflichtendes Unterrichtsgerät in der Sek II;** über die konkrete Art der Verwendung im Unterricht entscheidet die Lehrkraft. Es ist



Tersteegenstr. 85 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, Tel. 02845 - 936610, Fax 02845 - 9366113

E-Mail: info@jsg-nv.de, Website: www.jsg-nv.de

ausdrücklich zugelassen, dass die Nutzung durch die Lehrkraft eingeschränkt werden bzw. nur für bestimmte Zwecke erlaubt werden kann.

- Für die Tabletnutzung gilt: Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die unter folgende Regelung fallen:
 - Leihgerät der Schule
 - Eigenes Gerät aber im MDM eingebunden

Die Verwendung eigener Tablets, die nicht im MDM eingebunden sind, ist nicht gestattet.

- Während der Pausen aber nur in den Kursräumen der Oberstufe oder den Aufenthaltsräumen
- In der Mensa sitzend, außer in den Pausenzeiten der Gesamtschule und des JSG.
- Nach Erlaubnis durch die Lehrkraft - im Unterricht.
- Während der Freistunden sowie der Mittagspause ab 13.30 Uhr im Bereich der grünen Bänke, auf den Schulhöfen inkl. der grünen Klassenzimmer und den Rasenflächen sowie in den **Sitzgruppen** der zweiten Etage.

Nutzung nicht erlaubt:

- In den Fluren und Gängen, auf der Treppe, auf dem Schulhof. – Also überall dort, wo sich auch Sek I – Schülerinnen und -Schüler aufhalten! (Ausnahmen s.o.)
- In den Pausen sowie von 13.15 Uhr bis 13.30 Uhr (Ausnahme s.o.)
- Im Unterricht ohne Erlaubnis der Lehrkraft.

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt:

Bei Zuwiderhandlung wird das mobile Endgerät (Smartdevice) eingezogen und am Ende des Schultages im Sekretariat wieder ausgehändigt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden per Mail über das Fehlverhalten informiert.

Bei wiederholter Missachtung dieser Regelung kommen folgende Schritte zur Anwendung:

Einmaliger Verstoß in einem Schuljahr	Einbehaltung des Smartgerätes, Information der Eltern per Mail, Ausgabe am Ende des Schultages.
---------------------------------------	---



zweiter Verstoß in einem Schuljahr	Ausgabe erfolgt erst nach einem Telefonat mit den Eltern
ab dem dritten Verstoß in einem Schuljahr	Ausgabe erfolgt erst nach einem Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten <u>in der Schule</u> . Dies kann auch die Einbehaltung über das Wochenende erfordern.
bei weiteren Verstößen innerhalb eines Schuljahres	Weitergehende erzieherische oder Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG

Bei Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte in Chatgruppen, die einen schulischen Bezug haben, muss mit Konsequenzen nach §53 SchulG aber auch einer Strafanzeige gerechnet werden.

Stand Oktober 2025